

Ausländische Krankenversicherungskarten, die keine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) darstellen

Innerhalb der EU sind Krankenversicherungskarten im Umlauf, die auf den ersten Blick wie eine EHIC aussehen. Es handelt sich hierbei jedoch um spezielle Karten des jeweiligen Versicherungsträgers, die nicht dazu berechtigen, Leistungen im Rahmen der EG-Verordnungen in Anspruch zu nehmen. **Diese Karten berechtigen somit auch den Leistungserbringer nicht dazu, Leistungen mit einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse abzurechnen.**

Wird Ihnen (nur) eine solche Karte vorgelegt, können Sie dem Patienten das Honorar privat in Rechnung stellen. Der Patient sollte in diesem Fall seinen Krankenversicherungsträger im Heimatstaat bitten, ihm schnellstmöglich (z. B. per Fax, E-Mail) eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) zuzusenden. Auf Wunsch des Patienten kann auch die von ihm gewählte deutsche Krankenkasse eine PEB vom ausländischen zuständigen Träger anfordern. Bei ambulanter ärztlicher bzw. zahnärztlicher Behandlung sind die Vorschriften des BMV-Ä bzw. BMV-Z zu beachten. Hiernach hat der Patient Anspruch auf die Erstattung des Honorars, wenn er den vorgenannten Anspruchsnachweis (EHIC oder PEB) innerhalb von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme nachreicht. Lassen Sie sich in diesem Fall die Muster 80 und 81 ausfüllen und rechnen Sie die Behandlungskosten mit der vom Patienten gewählten deutschen Krankenkasse ab. Druckstücke der Muster 80 und 81 hat der Arzt/Zahnarzt dem Patienten auszuhändigen. Bei Fragen zum Vertrieb der Vordrucke wenden Sie sich bitte an Ihre Kassen(zahn)ärztliche Bundesvereinigung. Die bei einer Krankenhausbehandlung zu verwendenden Muster 80 K und 81 K finden Sie unter www.dvka.de → Informationen für Leistungserbringer → Stationäre Versorgung.

Eine Verwechslungsgefahr besteht bei folgenden Karten:



Vereinzelt werden in **Italien** und **Österreich** Karten ausgestellt, die lediglich im Feld 8 (Kennnummer der Karte) einen gültigen Eintrag enthalten. Alle anderen Felder sind mit Sternchen gefüllt. **Diese Karten sind ungültig und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme von Sachleistungen im Rahmen der EG-Verordnungen.**





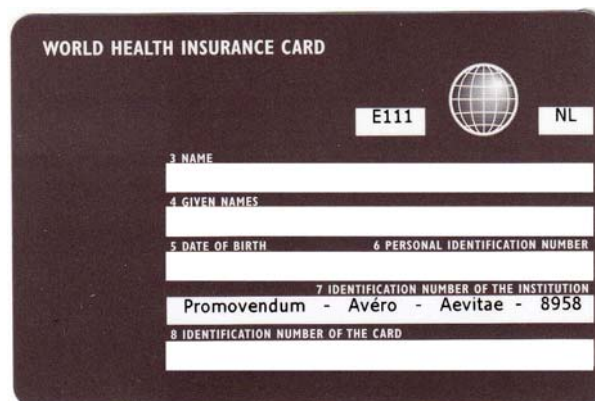
Die Versicherten des **niederländischen Krankenversicherungsträgers Promovedum-Avéro - Aevitae** wurden generell mit der World Health Insurance Card ausgestattet. Diese Karte, die, wie Sie dem nachfolgenden Muster entnehmen können, der EHC zum Verwechseln ähnlich sieht, soll nach Auffassung des niederländischen Krankenversicherungsträgers weltweit als Nachweis der Versicherung eingesetzt werden. **Diese Karte berechtigt jedoch nicht zur Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der EG-Verordnungen.**

Nach Mitteilung der niederländischen Verbindungsstelle für die Krankenversicherung hat der niederländische Krankenversicherungsträger zugesagt, die Ausstellung der Karte zu unterbinden.

Sollten Sie auf der Grundlage der World Health Insurance Card Leistungen erbracht und diese nicht privat in Rechnung gestellt haben, können Sie die Rechnung zusammen mit einer Kopie der World Health Insurance Card unter Angabe der Bankverbindung (IBAN- und BIC-Code) an

Promovendum
PO Box 362
3300 AJ Dordrecht
NIEDERLANDE

senden. Dieser Krankenversicherungsträger wird dann eine Erstattung vornehmen.





Die Versicherten des **tschechischen** Krankenversicherungsträgers VZP erhalten ggf. eine innerstaatliche Krankenversichertenkarte, die der EHIC ähnlich sieht. Die Felder sind gleich angeordnet. Sie ist jedoch grün anstatt blau und trägt den Eindruck der VZP anstelle der Bezeichnung “European Health Insurance Card”. Darüber hinaus fehlen sowohl das Länderkürzel als auch das “europäische Emblem” (Kranz aus 12 Sternen). **Diese Karte berechtigt nicht zur Inanspruchnahme von Sachleistungen.**





Für die **Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften** existiert ein spezifisches System der Krankenversicherung, das sogenannte Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem. Dieses Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem ist völlig unabhängig von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten. Die in diesem System versicherten Personen **haben somit keinerlei Ansprüche im Rahmen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit** und erhalten auch keine EHIC. Der genannte Personenkreis wurde jedoch mit einer eigenen Krankenversicherungskarte ausgestattet, die, wie Sie dem nachfolgenden Muster entnehmen können, der EHIC bedauerlicherweise vom Aussehen her ähnelt, sodass es ggf. zu Irritationen kommen kann.



Nach unseren Informationen wird diese Karte nicht mehr für Neuzugänge ausgestellt. Bereits ausgestellte Karten sind aber weiterhin im Umlauf.